

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

|               |                                           |           |
|---------------|-------------------------------------------|-----------|
| 182. Jahrgang | Ausgegeben in Düsseldorf, am 25. Mai 2000 | Nummer 21 |
|---------------|-------------------------------------------|-----------|

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 181 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Hans-Peter Häring, Meerbusch). S. 155

**Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft**

- 182 Raumordnerische und naturschutzrechtliche Stellungnahme für die von der DB Energie GmbH geplante Bahnstrom-Anschlußleitung von der vorhandenen Bahnstromfreileitung Köln – Gerresheim zum Unterwerk (Uw) Langenfeld in Langenfeld. S. 156

**Gewerbeaufsicht**

- 183 Bekanntmachung: Antrag des landwirtschaftlichen Fachbetriebes Hugo Deußen, Mönkesweg 98, 40670 Meerbusch auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). S. 156

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

- 184 Aufhebung der Ortsdurchfahrt Dinslaken im Zuge der Landesstraße 1. S. 157  
 185 Aufhebung der Ortsdurchfahrt Dinslaken im Zuge der Landesstraße 462. S. 157  
 186 Bekanntmachung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet. S. 158  
 187 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 1 076 426 4). S. 159

### **B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

**Allgemeine Innere Verwaltung**

#### **181 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Hans-Peter Häring, Meerbusch)**

Bezirksregierung  
33.2416

Düsseldorf, den 12. Mai 2000

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Hans-Peter Häring  
Moerser Straße 23  
40667 Meerbusch

die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den

Vermessungstechniker  
Michael Joesch

zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die  
Kreise und  
kreisfreien Städte  
als Katasterbehörden  
des Bezirks

**Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft**

**182            Raumordnerische und  
naturschutzrechtliche Stellungnahme für die  
von der DB Energie GmbH geplante  
Bahnstrom-Anschlußleitung von der  
vorhandenen Bahnstromfreileitung  
Köln – Gerresheim zum Unterwerk (Uw)  
Langenfeld in Langenfeld**

Bezirksregierung  
62.5.7.2.1-123

Düsseldorf, den 18. Mai 2000

Für die von der DB Energie GmbH geplante Bahnstrom-Anschlußleitung konnte die „Raumordnerische und landschaftspflegerische Voruntersuchung“ mit dem Ergebnis abgeschlossen werden, dass von den von der DB Energie GmbH vorgeschlagenen Leitungsvarianten keine erheblichen oder nachhaltigen Umweltauswirkungen auf den Naturhaushalt ausgehen.

Die vom Vorhaben zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind nach Ausschöpfung entsprechender Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ausgleichbar, so dass keine Gründe für eine Untersagung des Eingriffs gemäß § 4 Abs. 5 Landschaftsgesetz NRW vorliegen.

Die geplante Bahnstromfreileitung verläuft innerhalb eines im Gebietsentwicklungsplan Düsseldorf (GEP) dargestellten „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches“, der von einem Bereich zum „Grundwasser- und Gewässerschutz“ und teilweise von der Darstellung „Regionale Grünzüge“ überlagert wird.

Erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen des „Regionalen Grünzuges“ sowie der sonstigen im GEP für den betroffenen Bereich enthaltenen, übergeordneten räumlichen Zielsetzungen sind vom Vorhaben nicht zu erwarten.

Aufgrund dieser Sachlage **widerspricht** das geplante Vorhaben im Zuge der vorgeschlagenen Varianten **nicht** den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung. Deshalb und wegen der fehlenden Raumbedeutsamkeit der geplanten Bahnstromfreileitung kann auf die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens (ROV) verzichtet werden.

Die „Raumordnerische und naturschutzrechtliche Stellungnahme“ kann für die Dauer von fünf Jahren ab dem 22. Mai 2000 bis einschließlich 22. Mai 2005 bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, Dezernat 62, Zimmer-Nr. 389, während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden.

Im Auftrag  
Förster

Abl. Reg. Ddf. 2000 S. 156

**Gewerbeaufsicht**

**183            Bekanntmachung:  
Antrag des landwirtschaftlichen  
Fachbetriebes Hugo Deußen, Mönkesweg 98,  
40670 Meerbusch auf Erteilung einer  
Genehmigung nach § 4 des  
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Bezirksregierung  
56.8851.7.1 e/9.36-4227

Düsseldorf, den 15. Mai 2000

Der landwirtschaftliche Fachbetrieb Hugo Deußen, Mönkesweg 98, 40670 Meerbusch hat mit Datum vom 20. Dezember 1999 einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Schweinemastanlage mit 2456 Plätzen gestellt.

Die Anlage soll im Außenbereich bei Strümp, Gemarkungen Ossum-Bösinghoven/Osterath, Fluren 3/2 auf den angrenzenden Flurstücken 393 und 1.204 errichtet und betrieben werden. Das Vorhaben beinhaltet neben einem gegliederten Schweinemaststall eine Güllelagerung mit einer Gesamtkapazität von 4551 m<sup>3</sup>. Aus der anfallenden Gülle wird in einer integrierten Biogasanlage mit Hygienisierer und Fermenter Biogas erzeugt, welches in einem 50 kW-Blockheizkraftwerk zu Eigenenergieerzeugung genutzt werden soll. Als Nebeneinrichtung ist weiterhin eine landwirtschaftliche Mehrzweckhalle mit Getreidelager und Futterbereitung vorgesehen.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt der Antragsteller den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung schnellstmöglich zu verwirklichen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **2. Juni 2000** bis zum **3. Juli 2000** bei der

**Bezirksregierung Düsseldorf  
Zimmer 240 a  
Cecilienallee 2  
40474 Düsseldorf**

Montag und Dienstag von 7.30 bis 16.00 Uhr  
Mittwoch bis Freitag von 7.30 bis 15.30 Uhr  
sowie am ersten Dienstag im Monat  
bis 18.00 Uhr

sowie bei der

**Stadt Meerbusch  
Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt  
Raum 138  
Wittenberger Straße 21  
40668 Meerbusch-Lank-Latum**

Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr  
Montag bis Donnerstag von 13.30 bis 16.15 Uhr

zur Einsicht aus.

Ich fordere hiermit auf, etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich oder zur Niederschrift bei mir oder an die Stadt Meerbusch, Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt, innerhalb der Einwendungsfrist in der Zeit vom **2. Juni 2000** bis zum **17. Juli 2000** vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Zunamen (Familiennamen) auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders zu tragen.

Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, müssen unberücksichtigt bleiben. Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welches seiner Rechtsgüter (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) der Einwender für gefährdet ansieht.

Desgleichen können gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name, Beruf und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben; jedoch werden auf Verlangen des Einwenders dessen Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Der Termin für den Beginn der Erörterung der Einwendungen wird bestimmt auf den **16. August 2000, ab 10.00 Uhr**. Die Erörterung findet im

**Forum Wasserturm  
Rheinstraße 10  
40668 Meerbusch-Lank-Latum**

statt.

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, daß fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Im Auftrag  
gez. Voth-Schönherr

Abl. Reg. Ddf. 2000 S. 156

## C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 184      **Aufhebung der Ortsdurchfahrt Dinslaken im Zuge der Landesstraße 1**

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
– Straßen und Verkehrswesen –  
530.1130-642-13-06-1

Hiermit hebe ich aufgrund von § 5 Abs. 2 StrWG NW die Ortsdurchfahrt Dinslaken im Zuge der L 1

von NK 4406 005 nach NK 4406 010  
von km 3,595 bis km 3,764

von NK 4406 010 nach NK 4306 006  
von km 0,000 bis km 0,260

auf.

Der Landschaftsverband Rheinland ist Baulastträger für die Fahrbahn, den kombinierten Rad/Gehweg und den getrennten Radweg.

Gründe: Die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 StrWG NW liegen nicht mehr vor.

#### **Belehrung über den Rechtsbehelf:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland – Rheinisches Straßenbauamt Wesel, Schillstraße 46, 46483 Wesel, einzulegen.

Köln, den 9. Mai 2000

Der Direktor des  
Landschaftsverbandes  
Rheinland  
Esser

Abl. Reg. Ddf. 2000 S. 157

### 185      **Aufhebung der Ortsdurchfahrt Dinslaken im Zuge der Landesstraße 462**

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
– Straßen und Verkehrswesen –  
530.1130-642-13-06-462

Hiermit hebe ich aufgrund von § 5 Abs. 2 StrWG NW die Ortsdurchfahrt Dinslaken im Zuge der L 462

von NK 4406 014 nach NK 4406 0115  
von km 0,372 bis km 0,575

von NK 4406 015 nach NK 4406 025  
von km 0,000 bis km 0,244

auf.

Der Landschaftsverband Rheinland ist Baulastträger für die Fahrbahn, den kombinierten Rad/Gehweg und den getrennten Radweg.

Gründe: Die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 StrWG NW liegen nicht mehr vor.

### **Belehrung über den Rechtsbehelf:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland – Rheinisches Straßenbauamt Wesel, Schillstraße 46, 46483 Wesel, einzulegen.

Köln, den 9. Mai 2000

Der Direktor des  
Landschaftsverbandes  
Rheinland  
Esser

Abl. Reg. Ddf. 2000 S. 157

## **186 Bekanntmachung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet**

Aufgrund von §§ 2 (1), 6 und 29 des Gesetzes über den Kommunalverband Ruhrgebiet vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 640) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 7. April 1981 (GV. NW. S. 224) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

### **Haushaltssatzung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet für das Haushaltsjahr 2000**

Die Verbandsversammlung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet hat nach § 8 Nr. 6 und § 27 Abs. 1 des Gesetzes über den Kommunalverband Ruhrgebiet (KVR-G) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 640) in Verbindung mit §§ 77 ff. Gemeindeordnung NW vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 656) in ihrer Sitzung am 27. März 2000 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 wird im Verwaltungshaushalt

|                     |                 |
|---------------------|-----------------|
| in der Einnahme auf | 90 952 550,- DM |
| in der Ausgabe auf  | 90 952 550,- DM |

im Vermögenshaushalt

|                     |                 |
|---------------------|-----------------|
| in der Einnahme auf | 55 742 950,- DM |
| in der Ausgabe auf  | 55 742 950,- DM |

festgesetzt.

#### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushaltes beträgt

9 763 190,- DM.

Nachrichtlich: Umschuldungen

9 782 500,- DM.

#### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf

18 100 000,- DM.

#### **§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf

8 000 000,- DM.

#### **§ 5**

Die gemäß § 26 des Gesetzes über den Kommunalverband Ruhrgebiet zu erhebende Verbandsumlage wird auf 0,61% der Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

Von einer Mehr- oder Minderbelastung einzelner Mitglieder des Verbandes wird abgesehen.

Die Verbandsumlage ist in monatlichen Teilbeträgen zum 1. eines jeden Monats fällig.

Die Verbandsumlage 2000 wird auch für das Haushaltsjahr 2001 so lange als vorläufige Verbandsumlage weiter erhoben werden, bis auf Grund der für 2001 maßgebenden Bemessungsgrundlagen die Verbandsumlage errechnet werden kann.

#### **§ 6**

In Anlehnung an die Regelungen der Haushaltsgesetze des Landes NW unterliegen freie Planstellen grundsätzlich einer Besetzungssperre.

#### **§ 7**

Die im Stellenplan mit einem KW-Vermerk (künftig wegfallend) versehenen Stellen werden nach Ausscheiden der derzeitigen Stelleninhaber gestrichen.

### **Hinweis gemäß § 6 (2) des Gesetzes über den Kommunalverband Ruhrgebiet**

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über den Kommunalverband Ruhrgebiet beim Zustandekommen der Haushaltssatzung 2000 kann nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsdirektor hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kommunalverband Ruhrgebiet vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Haushaltssatzung ist am 4. Mai 2000 gemäß § 27 Abs. 2 KVR-Gesetz i. V. m. § 79 Abs. 5 Gemeindeordnung NW dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen angezeigt worden.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 liegt zur Einsichtnahme von

Montag, 29. Mai bis einschließlich  
Mittwoch, 7. Juni 2000

im Raum 26 des Dienstgebäudes in Essen, Gutenbergstraße 47, während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag, 7.30 bis 16.00 Uhr und Freitag, 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr öffentlich aus.

Essen, den 11. Mai 2000

Hanslothar Kranz  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Abl. Reg. Ddf. 2000 S. 158

**187**

**Aufgebot  
eines Sparkassenbuches**  
(Nr. 1 076 426 4)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 1 076 426 4 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 16. August 2000 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 16. Mai 2000

Stadt-Sparkasse  
Solingen  
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2000 S. 159

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:**

**02 11/  
475 44 44**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

**Redaktionsschluß:** Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 96 82 241, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,- DM und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,80 DM.

Einzelpreis dieser Ausgabe 2,- DM zzgl. Versandkosten.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: [www.bezreg-duesseldorf.nrw.de](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de)

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach